

Name, Rechtsform, Sitz	<u>Art. 1</u>	Unter dem Namen "Turivox" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
Zweck	<u>Art. 2</u>	Der Verein setzt sich zum Ziel, ältere wie neuere insbesondere A-cappella-Chorwerke in kleiner Besetzung zu interpretieren und sich musikalisch weiterzubilden. Diesen Zielen soll im einzelnen dienen: - selbständige und geleitete Probearbeit - Konzerttätigkeit
Finanzierung	<u>Art. 3</u>	Der Verein finanziert sich aus seiner Konzerttätigkeit, öffentlichen und privaten Zuwendungen und Gönnerbeiträgen.
Mitgliedschaft	<u>Art. 4</u>	Aktive Mitglieder können alle interessierten Personen werden. Bedingungen sind Chorerfahrung und sängerische Fähigkeiten, die mittels Vorsingen durch den musikalischen Leiter/die musikalische Leiterin beurteilt wird. Wiedereintretende Aktivmitglieder werden wie Neue behandelt, falls deren sängerischen Fähigkeiten dem/der musikalischen LeiterIn nicht bekannt sind
	<u>Art. 5</u>	Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Sing-Recht und unterstehen nicht dem in Art. 4 aufgeführten Aufnahmeverfahren. Sie werden über die laufenden Aktivitäten des Vereins informiert.
	<u>Art. 6</u>	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche Erklärung an den Vorstand auf Programmende oder in Absprache mit dem Vorstand und dem/der musikalischen LeiterIn Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu sistieren. Liegen triftige Gründe vor, so kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschliessen.
Mitgliederbeiträge	<u>Art. 7</u>	Falls die finanzielle Lage des Vereins es erfordert, kann die Mitgliederversammlung für aktive Mitglieder einen Projektbeitrag beschliessen und festsetzen. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
Mitgliederversammlung	<u>Art. 8</u>	Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt einberufen.
	<u>Art. 9</u>	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: 1. Die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle. 2. Die Wahl des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin. 2. b Die Wahl der Programm-Kommission. 3. Die Genehmigung des Präsidialberichtes, der Rechnung und des Budgets. 4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. 5. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. 6. Die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. 7. Die Genehmigung des Programmvorschlages. 8. Definitive Festlegung des Probeplanes.
	<u>Art. 10</u>	Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefällt. Über wichtige Angelegenheiten darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie vorher schriftlich angekündigt worden sind.
Vereinsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg	<u>Art. 11</u>	Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Weg schriftlicher Zirkulation gefasst werden. Dabei ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Vorstand	<u>Art. 12</u>	Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er behandelt die Geschäfte und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung. Er wählt aus seinen Reihen eineN KassiererIn und eineN SekretärIn. Der Vorstand kann einzelne Chargen auf Vereinsmitglieder verteilen.
Programm-Kommission	<u>Art. 12 b</u>	Die Programm-Kommission besteht aus Präsidium, Kassier, Musikalischer Leitung und bis zu vier weiteren interessierten Mitgliedern. Sie erarbeitet Programm-Vorschläge zuhanden der Mitglieder-Versammlung.
Kontrollstelle	<u>Art. 13</u>	Zwei RechnungsrevisorInnen prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.
MusikalischeR LeiterIn	<u>Art. 14</u>	Der/die musikalische LeiterIn ist vom Verein vertraglich angestellt und kann gleichzeitig stimmberechtigtes aber nicht in den Vorstand wählbares Mitglied sein.
	<u>Art. 15</u>	Er/sie ist verantwortlich für alle Aufgaben im musikalischen Bereich, d.h. - Ausarbeitung der Programme in Zusammenarbeit mit der Programm-Kommission. - Erstellung eines provisorischen Probeplans. - Vorbereitung und Durchführung der Proben bzw. der Konzerte. - Beistand bei Mitgliederaufnahmeverfahren.
	<u>Art. 16</u>	Er/sie erhält für seine/ihre Probearbeit und Konzertauftritte ein Honorar, das im Budget des Vereins festgelegt ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ausserordentliche Bezahlungen zu beschliessen.
Geschäftsjahr Amtdauer	<u>Art. 17</u>	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei mehr als einem Projekt pro Jahr werden die Budgets projektweise erstellt. Die Amtdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt ein Jahr.

Stand: 2. 12. 2008